

Tabzungen  
C 176  
Quingvatanvint  
in  
Allentbergen.

Allden - Finnlyän  
F. N: 416/94

# Satzungen

des

*Dringern* = Vereins  
*Stellenbergen.*

Ausgefertigt für den Kameraden

unter Nr. .... der Stammrolle.

Berlin 1892.

Verlag der Korporation „Deutscher Krieger-Bund“.  
Berlin W., Kurfürstenstraße Nr. 97.

§ 1.

## Zweck des Vereins.

Der *Divinger* Verein  
in

*Stellenbergen*

bezweckt:

- a) die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu bethätigen und zu stärken; sowie die Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue und nationaler Gesinnung aufrecht zu erhalten;
- b) Feier vaterländischer Gedenktage;
- c) die Leichen verstorbener Mitglieder mit den üblichen militärischen Gebräuchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Februar 1842 und vom 6. Juni 1844 zur Gruft zu geleiten;
- d) Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung an die Hinterbliebenen, sowie Unterstützung der Kameraden bei unvermuthet eintretenden Unglücksfällen nach Lage des Vereinsvermögens.

§ 2.

**Aufnahme-Bedingungen.**

- a) Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher im stehenden Heere oder der Marine gedient hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, unverbrüchliche Treue gegen König und Vaterland hochhält, einen achtbaren Lebenswandel führt und in *Falkenbergern* seinen Wohnsitz hat.
- b) Die Aufnahme in den Verein geschieht durch einen kurzen, schriftlichen Antrag nach Formular beim Vorstände unter Beifügung der Militärpapiere. Diejenigen Kameraden, welche dem Offizierstande angehören, werden Mitglied des Vereins auf Grund ihrer schriftlichen Beitrittserklärung und sind daher einer Abstimmung nicht unterworfen.
- c) Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme als Eintrittsgeld ~~100~~ *100* Mark und an laufenden Beiträgen für je *3* Monate *30* Mark im voraus.

§ 3.

**Verlust der Mitgliedschaft.**

Aus dem Verein werden mit Verlust eines jeden Anspruchs Mitglieder ausgeschlossen, welche:

- a) sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, in Sonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Bethätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland nicht entsprechen;

- b) durch kriegsgerichtliches Urtheil aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, oder die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder theilweise verlieren;
- c) mit der Entrichtung der laufenden Beiträge länger als drei Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus im Rückstande bleiben;
- d) den Festsetzungen der Satzungen und den auf Grund gültiger Beschlüsse der General-Versammlung getroffenen Anordnungen beharrlich Ungehorsam entgegensetzen, die Ruhe und Ordnung in den Versammlungen des Vereins und bei öffentlichen Aufzügen durch ungebührliches Betragen stören;
- e) nach der Rückkehr von einer Einberufung zur Fahne die Erklärung, die Mitgliedschaft wieder aufnehmen zu wollen, innerhalb vier Wochen nicht abgeben;
- f) ihren Austritt aus dem Verein freiwillig erklären. Die Ausschließung von Mitgliedern setzt der Vorstand fest. Gegen eine derartige Festsetzung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Versammlung binnen vier Wochen offen.

§ 4.

**Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.**

- a) Wer freiwillig aus dem Verein geschieden, kann später in denselben wieder aufgenommen werden, wird aber nach § 2 als neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet.
- b) Wohnungsveränderungen müssen dem Vorsitzenden resp. Schriftführer des Vereins stets gemeldet werden.

§ 5.

**Einberufung zu den Fahnen.**

Während der Dauer der Einberufung eines Vereinsmitgliedes zur Fahne ruht die Mitgliedschaft, unbeschadet wohlervorbener Vermögensrechte. Um in ihre früheren Rechte wieder einzutreten, haben diese Kameraden nach ihrer Rückkehr in ihr bürgerliches Verhältniß binnen Monatsfrist dem Vereinsvorstande die im § 3 e vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

§ 6.

**Ehrenmitglieder.**

Ehrenmitglieder können von dem Verein ernannt werden, dieselben müssen den im § 2a gestellten Anforderungen genügen, können aber außerhalb *Sollenbergen* ihren Wohnsitz haben.  
Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7.

**Regelmäßige Versammlungen.**

- a) Die Vereinsversammlungen hält der Verein am *ersten Sonntag* eines jeden Monats mit Erledigung aller Geschäfte im Vereinslokal ab.
- b) General-Versammlungen sind nach Bedürfnis einzuberufen.

Die ordentliche General-Versammlung behufs Vorstandswahl, Erstattung des Jahres- und Kassenberichts, sowie etwaiger Statuten-Änderungen ist die erste Versammlung im Monat Januar eines jeden Jahres.

Außerdem werden in dieser General-Versammlung die Delegirten für den ..... Bezirk bzw. Verband in ..... des Deutschen Kriegerbundes gewählt.

Jede Versammlung ist beschlußfähig.

Die in denselben gefaßten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins unbedingte Gültigkeit.

§ 8.

**Vorstand.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter;  
einem Schriftführer nebst Stellvertreter;  
einem Rentanten;  
einem Kassirer.

Alle Ämter werden unentgeltlich verwaltet. Jedoch werden den Mitgliedern des Vorstandes die im Interesse des Vereins gemachten baaren Auslagen erstattet.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder werden mittelst Stimmzettel auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Es entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden.

§ 9.

**Vorsitzender.**

Der Vorsitzende, welcher den Verein nach außen vertritt, leitet die Versammlungen nach parlamentarischen Regeln, ohne im Allgemeinen an ein strenges Fest-

halten der Formen gebunden zu sein. Er ist befugt, dem Sprechenden, wenn dessen Rede unangemessen erscheint und der Ruf zur Ordnung unbeachtet bleibt, das Wort zu entziehen, und ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen solchen Charakter annehmen, daß sie zwecklos werden. Er wacht über die pünktliche Ausführung der statutarischen Bestimmungen, besonders darüber, daß in den Versammlungen des Vereins jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

Der Vorsitzende erteilt dem Redner das Wort; ohne dasselbe erhalten zu haben, darf kein Mitglied sprechen.

## § 10.

**Schriftführer.**

Der Schriftführer verfaßt über jede Sitzung ein kurzes Protokoll und legt dasselbe der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist derselbe zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins nöthig macht und zeichnet die Anweisungen auf die Kasse mit.

## § 11.

**Revdant.**

Der Revdant verwaltet das gesammte Vereinsvermögen. Derselbe hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, zahlt alle Anweisungen auf die Kasse, sobald dieselben vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter gegengezeichnet sind, und legt vierteljährlich einen Kassenbericht vor.

Derselbe sorgt ferner für die zinsbare Anlegung der Gelder in preussischen Staatspapieren im Einverständniß mit dem Vorstand.

## § 12.

**Kassirer.**

Der Kassirer nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder in Empfang und liefert die eingegangenen Gelder an den Revdanten gegen dessen Quittung ab.

## § 13.

**Rechnungs-Ausschuß.**

Der Rechnungs-Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wird zugleich mit dem Vorstande in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Derselbe hat die Jahresrechnung zu prüfen, in der General-Versammlung im Monat Januar ausführlichen Bericht zu erstatten behufs Beschlußfassung wegen Ertheilung der Entlastung.

## § 14.

**Vereinsvermögen.**

Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vermögen des Vereins. Dasselbe ist zinsbar anzulegen. (Vergl. § 11.)

## § 15.

**Kassen-Revisionen.**

Die Kassen-Revision findet regelmäßig vierteljährlich durch den Vorstand statt. Außerdem ist der Rechnungs-Ausschuß befugt, die Kasse außerordentlich zu revidiren.

§ 16.

**Stellvertreter.**

Die Stellvertreter haben die Pflicht, die Vorstandsmitglieder bei Behinderungsfällen zu vertreten und bei Ausübung ihrer Geschäfte zu unterstützen.

§ 17.

**Fest-Komitee.**

Für die Kontrolle und Leitung der Festlichkeiten resp. der Vergnügungen des Vereins wird ein Komitee, bestehend aus fünf Mitgliedern in der ordentlichen General-Versammlung im Monat Januar gewählt, und zwar auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18.

Gästen darf der Zutritt zu Festlichkeiten bezw. Vergnügungen des Vereins gestattet werden, niemals aber zu den Versammlungen (§ 7).

§ 19.

**Fahnen- resp. Standartenträger.**

Die Wahl des Fahnen- resp. Standartenträgers und dessen Stellvertreters findet, wenn der Verein eine Fahne bezw. Standarte führt, nach § 8 dieser Satzungen statt.

§ 20.

**Todesfall.**

Der Todesfall eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den Vorsitzenden zu melden und Tag und Stunde der Beerdigung genau und rechtzeitig anzugeben, damit der Vorsitzende wegen der Beteiligung

des Vereins bei dem Leichenbegängniß das Nöthige veranlassen kann.

Bei Selbstmördern bleibt es dem Vorstande nach genauer Prüfung überlassen, inwieweit eine Beteiligung des Vereins stattfinden und die im § 1 unter d erwähnte Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden soll.

§ 21.

**Auflösung des Vereins.**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden und kann nur durch General-Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Insam entscheidet der Verein über die Verwendung seines Vermögens.

*Hollenberg, den 5. März 1894.*  
Ort und Datum

**Der Vorstand.**

*Ahrens* *Parasjio* *Meinzer*

Vorsitzender.

Schrißführer.

Kendant.

*Obbke.* *Früße* *Ludwig.*

stellv. Vorsitzender.

stellv. Schrißführer.

Kassirer.

Vorstehende Satzungen werden hierdurch genehmigt.

Merxhausen, den 10<sup>ten</sup> März 18 94

Die Polizei-(Amts-)Verwaltung.

H. Krause

Obacht vor zu den Vertzünngen, genehmigt durch Lauffuß der  
Gemeinde: Amtsammlung vom 6<sup>ten</sup> Juni 1904.

§ 7 Vertz "Außenordnen" ... genehmigt" erfolgt folgende Fassung:  
Außenordnen werden in dieser Gemeinde: Amtsammlung.  
Die Zulassung für den Emil-Exingensverband Hoeseler  
genehmigt, durch den Emil-Exingensverband Altenbergen  
für den Kreisipfan Landol. Exingensverband an-  
geschloffen ist.

§ 18 erfolgt folgende Fassung:

Fürsten vor der Zeit zu Entpflichtungen und  
pflichtigen Anstellungen im Amtswahl gestattet  
werden.

Fürsten können zu Amtswahlleistungen nicht dann  
eingesetzt werden, wenn sie den Anforde-  
rungen des § 2 unter a genügen. An den  
Anforderungen (§ 7) dürfen sie nicht teil  
nehmen. Durch die Zulassung  
dasselben gestattet zu Amtswahl-  
leistungen fürsten Emil

Krause

# Quittung über

	I. Quartal.	II. Quartal.	III. Quartal.	IV. Quartal.
1892.	<p>solch erfolglos.</p> <p>Altenbergen, am 6. Juni 1901</p> <p>Der Vorstand:</p>			
1893.	<p>zug. Oelbeke</p> <p>Wesfingener</p>	<p>Hüfse</p> <p>Bischoffshausen</p>	<p>Weinholz</p> <p>Rundent</p>	
1894.	<p>zug. Naßmann</p> <p>Halle. Wesfingener</p>	<p>Pothast</p> <p>Halle. Bischoffshausen</p>	<p>Glahn</p> <p>Duffner</p>	
1895.	<p>Der Vorstand der Kaufmannschaft wird für den Kaufmann</p> <p>Loerden, am 18. Juni 1901</p> <p>Der Kolonial-Abrechnung</p> <p>Schroeder</p>			
1896.				

# gezahlte Beiträge.

	I. Quartal.	II. Quartal.	III. Quartal.	IV. Quartal.
1897.				
1898.				
1899.				
1900.				
1901.				